

# Inhaltsverzeichnis

## 24.11.2011 Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

### Sitzungsdokumente

Einladung HFWA

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 4</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	Vorlage: 463/2011-3
	Vorlage	
	Vorlage: 463/2011-3	Vorlage: 463/2011-3
	1 Stellungnahme DGB	
	Vorlage: 463/2011-3	Vorlage: 463/2011-3
	2 Stellungnahme Verdi	
	Vorlage: 463/2011-3	Vorlage: 463/2011-3
	3 Stellungnahme IHK	
<b>Top Ö 5</b>	Benennung des Dorf- und Kirmesplatzes in Walberberg	Vorlage: 442/2011-7
	Vorlage	

# Einladung



Sitzung Nr.	59/2011
HFWA Nr.	7/2011

An die Mitglieder  
des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

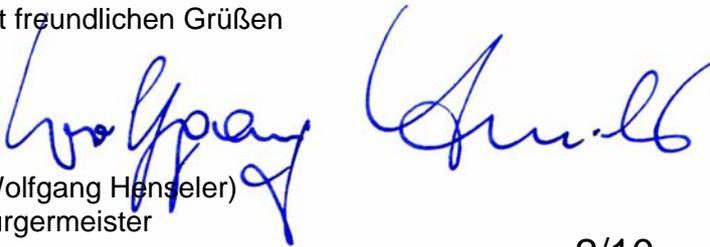
zur nächsten Sitzung des **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 24.11.2011, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 44/2011 vom 22.09.2011	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	463/2011-3
5	Benennung des Dorf- und Kirmesplatzes in Walberberg	442/2011-7
6	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Forcierung des LTE-Ausbaus	474/2011-1
7	Mitteilungen mündlich	
8	Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr	475/2011-3
9	Anfrage der UWG/Forum-Fraktion vom 02.11.2011 betr. Personalkosten für den Tollitätentreff 2011	534/2011-1
10	Anfragen mündlich	
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
11	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zum Abschluss eines Strom-Sondervertrages für die Sondervertragsabnahmestellen der Stadt Bornheim für die Jahre 2012 und 2013	518/2011-1
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2011
Rat	08.12.2011

**öffentlich**

Vorlage Nr.	463/2011-3
Stand	10.10.2011

**Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

**Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
 s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Bereich der Stadt Bornheim wird in folgenden Ortschaften die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen jeweils in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für die Dauer von maximal fünf Stunden zugelassen:

**1. Ortschaft Bornheim**

- 1.1 aus Anlass der Bornheimer Kleinkirmes: Patronatsfest des St. Servatius am 13.05. bzw. am Sonntag danach
- 1.2 aus Anlass des Bornheimer Frühlingsfestes „Bornheim blüht“ am 4. Sonntag im Juni
- 1.3 aus Anlass der Bornheimer Großkirmes am 1. Sonntag im September
- 1.4 aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Adventssonntag

**2. Ortschaft Roisdorf**

einschließlich Gewerbegebiet Bornheim-Süd zwischen Raiffeisenstraße, Roisdorfer Straße (L 118), BAB 555 und der Gemeindegrenze Alter

- 2.1 aus Anlass des Frühlingserwachens am 3. Sonntag im März
- 2.2 aus Anlass des Sommers am 1. Sonntag im Juli
- 2.3 aus Anlass des Herbstanfangs am 1. Sonntag im Oktober
- 2.4 aus Anlass des Martinsfestes am 1. Sonntag im November

### **3. Ortschaft Hersel**

außer dem unter Ziffer 2 der Ortschaft Roisdorf zugeordnetem Bereich des Gewerdeparks Bornheim-Süd

3.1 aus Anlass des Herseler Frühlingsfestes am 4. Sonntag im Mai

3.2 aus Anlass des Herseler Herbstes am 3. Sonntag im September

3.3 aus Anlass des Herseler Oktoberfestes am 3. Sonntag im Oktober

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs.4 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den ortsansässigen Gewerbevereinen, den Sonntag vorher oder nachher als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

#### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder die maximale Öffnungsdauer überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 25.04.2000 in der zuletzt geltenden Fassung vom 09.12.2010 außer Kraft.

#### **Sachverhalt:**

Wie dem Rat bereits mit Vorlage Nr. 466/2010-3 in seiner Sitzung am 09.12.2010 mitgeteilt wurde, sollte im Jahr 2011 eine generelle Überarbeitung der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung unter Beteiligung der betroffenen Gewerbevereine erfolgen und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wurde unter Beteiligung der Gewerbevereine Bornheim und Roisdorf sowie der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ erarbeitet. Gleichfalls wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim, dem Kath. Pfarrgemeindeverband Bornheim - An Rhein und Vorgebirge, dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi), dem Einzelhandelsverband Bonn e.V. sowie der Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn der Entwurf zur Kenntnis und der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahmen der Gewerkschaften und der IHK Bonn sind als Anlage beigefügt. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Der in den Stellungnahmen der Gewerkschaften aufgeführte Hinweis auf die Vorschriften der Gewerbeordnung ist für die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage nicht von Bedeutung, da sich die Sonntagsöffnung auf feste Verkaufsstellen erstreckt und es keiner besonderen gewerberechtlichen Festsetzung für Märkte, wie beispielsweise eines Weihnachtsmarktes, bedarf.

Die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage wird im Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006 geregelt. Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Sonntage durch Verordnung frei zu geben. Diese Vorschrift regelt ferner abschließend, welche Sonn- bzw. Feiertage nicht

als verkaufsoffener Sonntag freigegeben werden dürfen. Demnach sind folgende Sonntage von einer Freigabe ausgeschlossen:

- drei Adventssonntage
- 1. und 2. Weihnachtstag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- die in § 6 des Feiertagsgesetzes NRW aufgeführten stillen Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag und Karfreitag)

Alle anderen Sonn- und Feiertage können grundsätzlich ohne Nennung eines besonderen Anlasses als verkaufsoffener Sonntag frei gegeben werden.

In der vorliegenden Neufassung wurden neben der redaktionellen Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Änderungen eingearbeitet.

Für die Ortschaft Bornheim wurde die bisher geltende, räumliche Beschränkung auf einzelne Straßen aufgehoben. Zukünftig können alle Geschäfte in der Ortschaft Bornheim an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Damit wird eine Gleichstellung mit der in den Ortschaften Roisdorf und Hersel geltenden Regelung erreicht. Die in der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegten Termine für die Ortschaft Bornheim wurden unverändert übernommen. Die namentlich bezeichneten Anlässe sollen weiterhin Bestand haben

Für die Ortschaft Roisdorf wurden hinsichtlich der bisher festgelegten Termine und der namentlichen Bezeichnung der Anlässe keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend dem Wunsch der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ wurde die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage in Hersel auf drei Termine jährlich erhöht. Neben dem bereits bekannten „Herseler Herbst“ am 3. Sonntag im September soll zukünftig aus Anlass des „Herseler Frühlingsfestes“ am 4. Sonntag im Mai sowie des „Herseler Oktoberfestes“ am 3. Sonntag im Oktober ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden. Gegen die Bezeichnung der Anlässe bestehen keine Bedenken, zumal das LÖG NRW keine namentliche Bezeichnung des Anlasses fordert.

Um den Gewerbetreibenden eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung des Veranstaltungszeitraumes einzuräumen, wurde keine verbindliche Uhrzeit mehr für das Öffnen der Verkaufsstellen festgelegt. Zukünftig soll eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 19:00 Uhr für maximal fünf Stunden zulässig sein. Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Mit einem Veranstaltungsbeginn ab 12:00 Uhr wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Um trotzdem eine Verlässlichkeit für die Besucher der verkaufsoffenen Sonntage zu gewährleisten, werden die Gewerbevereine darauf hinwirken, dass die einzelnen Geschäfte zeitgleich öffnen.

Die bereits im letzten Jahr in die Verordnung aufgenommene Ausweichregelung für den Fall des Zusammentreffens eines festgesetzten verkaufsoffenen Sonntags mit einem gesetzlich geschützten Sonn- oder Feiertag wurde in die neue Verordnung übernommen. Diese Regelung kommt bereits im kommenden Jahr für die Ortschaft Hersel zur Anwendung. Im Jahr 2012 fällt der 4. Sonntag im Mai mit Pfingstsonntag zusammen. Pfingstsonntag wird durch § 6 Abs. 4 LÖG NRW gesondert geschützt. In Abstimmung mit der Interessengemeinschaft „Herseler Herbst“ wurde aufgrund dessen der darauf folgende Sonntag, 03.06.2012, als Ausweichtermin vereinbart.

Weiterer Änderungs- oder Regelungsbedarf bestand nicht.

Der Bürgermeister empfiehlt, die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von

Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Stellungnahme des deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- 2 Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi)
- 3 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Bonn (IHK)



SEB Aachen  
(BLZ 390 101 11)  
Konto 1000 200 600

DGB BONN

02289657810

08:48

03/06/2011

© 2011 DGB Gewerkschaften

4

Ingo Degenhardt  
Geschäftsstellenleiter

Mit freundlichen Grüßen

Dem Inhalt des Ihnen bereits vorliegenden Antwortschreiben der Gewerkschaft ver.di, vom 17.05.2011, schließt sich auch der Deutsche Gewerkschaftsbund an.  
mit o.g. Schreiben haben Sie uns um eine Stellungnahme gebeten. Gleichlaufendes Schreiben ist der zuständigen Gewerkschaft ver.di zugegangen.

Sehr geehrter Herr Henseler,  
sehr geehrter Herr Sittig,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim**  
Ihr Schreiben vom 05.05.2011

Abteilung  
Politik/Organisation

Unsere Zeichen  
ID

Datum  
01.06.2011

DGB-Region Köln-Bonn / Gst. Bonn · Endericher Str. 127 · 53115 Bonn  
Stadt Bornheim  
3-Bürgerdienste und Ordnungswesen  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim  
Fax: 02222 - 91 99 53 40

Geschäftsstelle Bonn  
Endericher Str. 127  
53115 Bonn  
Telefon: 0228/965 78-0  
0171/8658344  
Telefax: 0228/965 78-10  
e-mail: [bonn@dgb.de](mailto:bonn@dgb.de)  
[www.koeln-bonn.dgb.de](http://www.koeln-bonn.dgb.de)

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Region Köln-Bonn**



ver.di e.V. • Endenicher Str. 127 • 53116 Bonn

Stadt Bornheim  
3-Bürgerdienste und Ordnungswesen  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Achim Steffen  
Gewerkschaftssekretär  
Fachbereich 12  
Handel

Bezirk  
NRW Süd  
(Bonn, Kreis Euskirchen,  
Rhein-Sieg-Kreis,  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
Oberbergischer Kreis)

- vorab per Fax.: 022 22 – 91995340 - -

Geschäftsstelle:  
Endenicher Str. 127  
53116 Bonn

Telefon: 0228/94 84-0  
Telefax: 0228/94 84-292

**Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung gem. des Ladenöffnungs-  
gesetzes (LÖG NRW)**

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen  
Durchwahl

17.05.2011

69/s.  
221

Sehr geehrter Herr,

wir halten, nachdem das bisherige Ladenschlussgesetz nun in ein Ladenöffnungs-  
gesetz in NRW geändert worden ist und zwar von montags bis samstags  
von 0.00 – 24.00 Uhr, noch weniger von einer Ladenöffnung am Sonntag als  
überhaupt je zuvor. Die Belastungen für das Verkaufspersonal ist nun noch  
enormer gestiegen und es besteht noch mehr Zeit und Gelegenheit zum Einkauf-  
fen.

Ihr vorgelegter Entwurf erfüllt nicht die Voraussetzungen der §§ 64 und 68  
der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind.

Aus all den vorgenannten Gründen – aber auch weil wir die Sonntagsarbeit aus  
sozialen und familiären Gründen für überflüssig halten, lehnen wir als ver.di  
NRW-Süd die geplanten verkaufsoffene Sonntage ab.

Mit freundlichen Grüßen

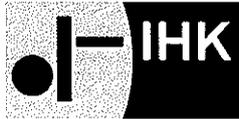
*A. Steffen*  
Achim Steffen  
Gewerkschaftssekretär

Kernöffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag  
8.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 16.00 Uhr  
Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr

Beratungstermine, Rechts-  
und Rentenberatung  
nach telefonischer  
Vereinbarung

[www.verdi.de](http://www.verdi.de)  
[www.nrw-sued.verdi.de](http://www.nrw-sued.verdi.de)  
e-Mail:  
[achim.steffen@verdi.de](mailto:achim.steffen@verdi.de)

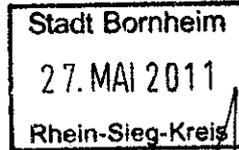
Bankverbindung  
Konto 162 294 2100  
BLZ 380 101 11  
SEB-AG Bonn



Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Bornheim  
z.Hd. Herrn Sistig  
-Bürgerdienste und Ordnungswesen-  
Postfach 11 40  
53308 Bornheim



Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen  
Z.D. / Recht/ boe  
Ihr Ansprechpartner  
Herr Langer  
E-Mail  
langer@bonn.ihk.de  
Telefon  
(0228) 22 84 - 134  
Telefax  
(0228) 22 84 - 222

25.05.2011

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim**

Sehr geehrter Herr Sistig,

mit Schreiben vom 05.05.2011 teilten Sie uns mit, dass die Stadt Bornheim beabsichtigt, die verkaufsoffenen Sonntage für die Städteile in Bornheim in einer Verordnung neu zu regeln. Das Öffnen der Verkaufsstellen soll erlaubt sein für die Dauer von 5 Stunden in einem Zeitkorridor von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Für die Ortschaft Bornheim haben Sie 4 Veranstaltungen vorgesehen ebenso wie für den Ortsteil Bornheim-Roisdorf. Die Ortschaft Hersel wird mit 3 Veranstaltungen in der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen berücksichtigt.

Gegen den Erlass der Verordnung in der vorgesehenen Form erheben wir keine Bedenken. Die Anzahl der Veranstaltungen für den jeweiligen Ortsteil entsprechen den Regelungen des § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW. Die Ausnahmen des § 6 Absatz 4 LEG bezüglich der Freigabe von Verkaufsoffenen Sonntagen im Advent, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie an den stillen Feiertagen wurden berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg  
Die Geschäftsführung  
i.V.

Ass. Detlev Langer

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2011
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	442/2011-7
Stand	16.09.2011

**Betreff Benennung des Dorf- und Kirmesplatzes in Walberberg**

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den Dorf- und Kirmesplatz in Walberberg, Hauptstraße/Frongasse, mit „Pater-Bertram-Platz“ zu benennen.

**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister empfiehlt, dem Vorschlag des Förderkreises Historisches Walberberg e.V sowie den Walberberger Ortsvorsteher zur Benennung des Dorfplatzes in Walberberg zu entsprechen. Der Förderkreis Historisches Walberberg e.V sowie der Ortsvorsteher von Walberberg haben beantragt, den bisher noch namenlosen Dorf- und Kirmesplatz im Walberberger Dorfzentrum in „Pater-Bertram-Platz“ zu benennen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Seit 1964 war Pater Bertram in Walberberg tätig. Anfangs bei den Pfadfindern und von 1975 bis zu seinem Tode im Jahre 2004 als Pfarrer. Während dieser 40 Jahre hat er sich mit viel Engagement und Leidenschaft um die Belange der Walberberger Bürgerinnen und Bürger gekümmert. In großen Dingen, wie der Renovierung der Walberberger Pfarrkirche, dem Neubau des Pfarrheimes oder der Anschaffung einer neuen Orgel. Aber auch im täglichen Miteinander hatte er immer ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte seiner Mitmenschen. So wie der Dorf- und Kirmesplatz die Menschen zusammenführt, so war Pater Bertram die Integrationsfigur im Dorf. Er verband Junge und Alte, alteingesessene Vorgebirgler und Neu-Walberberger.“

Deshalb würde es der Förderkreis Historisches Walberberg e.V. in Absprache mit dem Ortsvorsteher sehr begrüßen, wenn der Dorf- und Kirmesplatz offiziell als „Pater-Bertram-Platz“ bezeichnet würde. Damit würde man im Zentrum von Walberberg an diesen außergewöhnliche Menschen erinnern, den viele Walberberger noch heute „unseren Pater Bertram“ nennen.“

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für Beschaffung und Aufstellung des Straßennamenschildes werden vom antragstellenden Verein getragen.

# Inhaltsverzeichnis

59/2011, 24.11.2011, Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung HFWA	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	
Vorlage 463/2011-3	3
1 Stellungnahme DGB 463/2011-3	7
2 Stellungnahme Verdi 463/2011-3	8
3 Stellungnahme IHK 463/2011-3	9
TOP Ö 5 Benennung des Dorf- und Kirmesplatzes in Walberberg	
Vorlage 442/2011-7	10
Inhaltsverzeichnis	11